Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 21 — Mittwoch, den 15. März — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Kartoffelpreise.

Der Ausschuß zur Ermittelung der Kartoffelpreise hat mit Gültigkeit vom 27. Februar 1922 für gesunde sortierte Speisekartoffeln den Erzeugerpreis frei Eisenbahnstation auf 105 Mk. je Zentner vereinbart, für „Industrie", „Böhms Erfolg", „blaue Odenwälder" und andere ausgesprochen gelbfleischige Sorten bis 10 Mk. höher.

Die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Landjägerei werden ersucht, darauf zu achten, ob höhere Preise gezahlt werden; gegebenenfalls ist mir zu berichten.

Belgard, den 9. März 1922.

Der komm. Landrat. — Wucherbekämpfungsstelle.
gez. Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Benzolzuweisung.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft schreibt zu der Märzfreigabe:

„Die Lage der Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Benzol ist unter Mitwirkung der Vertreter der Benzolverbraucher kürzlich im Reichswirtschaftsministerium einer eingehenden Prüfung unterzogen worden Dabei ist festgestellt worden, daß eine Gesundung der Benzolversorgung nur möglich ist, wenn entweder für den Monat März 1922 überhaupt keine Zuweisungen an Benzol erfolgen oder die Nachlieferung der noch aus dem Jahre 1921 vorhandenen Rückstände aufgehoben wird Da der Ausfall jeglicher Benzolzuweisungen für den Monat März für zahllose Verbraucher Stillegung ihrer Betriebe bedeuten würde, ist die Entscheidung dahin getroffen worden, **daß die Nachlieferung der bis zum 31. Dezember 1921 zugewiesenen aber nicht gelieferten Benzolmengen aufgehoben wird.**

Gleichzeitig wurden für die Gültigkeit und den Verfall der Benzolfreigabescheine folgende Richtlinien angenommen:

1. **Die Verbraucher haben binnen 10 Tagen seit Ausstellung des Unterfreigabescheines bei der Lieferstelle abzurufen, andernfalls der Unterfreigabeschein verfällt.** Das Gleiche ist der Fall, wenn nicht bis zum Schluß des auf die Zuteilung folgenden Monats die Ablieferung der Gesamtmenge erfolgt ist.
2. Hat die Belieferung innerhalb dieser Frist ohne Verschulden der Bezugsberechtigten nicht erfolgen können, so wird ein Ersatzfreigabeschein erteilt. Ueber das Vorliegen eines Verschuldens entscheidet die Benzolverteilungsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges. Der Ersatzfreigabeschein gilt als neuer Freigabeschein und ist zu den zur Zeit seiner Ausstellung geltenden Höchstpreisen zu beliefern. Diese Richtlinien treten am 1. März in Kraft. Für die in den Monaten Januar und Februar 1922 ausgestellten Freigabescheine finden sie sinngemäß Anwendung."

Die Interessenten mache ich auf die im Reichswirtschaftsministerium getroffene Entscheidung und die nunmehr für die Gültigkeit und den Verfall der Benzolbezugscheine geltenden Richtlinien hiermit besonders aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich, daß es zwecklos ist, einen Antrag auf weitere Zuweisung von Betriebsstoff für den Monat März an das Kreiswirtschaftsamt oder an die Landwirtschaftskammer zu richten, da die ganze freigegebene Menge, die leider ebenso unzureichend ist, wie im Vormonat, restlos verteilt worden ist.

Belgard, den 8. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

Die am 1. März erfolgte Erhöhung der Frachtsätze und der Grubenpreise für Briketts hat eine Neufestsetzung der Kleinverkaufspreise für dieselben erforderlich gemacht. Ich setze deshalb, nach Anhörung der Preisprüfungsstelle (Preisabbauausschuß), gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342) für die **ab 1. März 1922** verladenen Briketts folgende Höchstpreise fest:

Für ab Bahn oder Kornhausspeicher gelieferte Briketts 44,50 Mk.,
Für ab Lager des Händlers gelieferte Briketts 46,50 Mk.,
Für ab Lager frei Haus gelieferte Briketts einschl. Sackleihgebühr 48,50 Mk.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts, Säcke sind besonders zu wiegen

Die Ueberschreitung der vorstehend festgesetzten Höchstpreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 14. März 1922.

Der komm. Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 15. März 1922.

Schmiedekohlenpreis.

Der Preis für die zur Zeit bei den Firmen Malte Hahn—Belgard und Paul Ilgen—Polzin zur Ausgabe gelangenden Schmiedekohlen ist von mir, nach Anhörung der Preisprüfungsstelle (Preisabbauausschuß), auf **53,— Mk. pro Zentner** ab Verkaufslager festgesetzt worden. Ueberschreitung dieses Preises ist strafbar.

Belgard, den 13. März 1922.

Der komm. Landrat.

Erinnerung.

Fortschreibungsergebnis vom 28. Februar 1922.

Die mit der Einreichung des Berichts über das Ergebnis der Fortschreibung der Zivilbevölkerung vom 28. Februar d. Js. gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 28. Februar 1922 noch rückständigen Ortsvorstände ersuche ich nunmehr um **sofortige** Berichterstattung, da ich bis 15. d. Mts. in dieser Angelegenheit an das Statistische Landesamt zu berichten habe.

Belgard, den 10. März 1922

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: Frhr. v. Herzemberg, Regierungsrat.

Erinnerung.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind immer noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit **vom 5. Dezember 1921 bis 1. Januar 1922** im Rückstande:

Kösternitz Gem., Lenzen Gem., Pumlow Gem., Klockow Gut, Warnin Gut, Wusterbarth Gut.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände daher **nochmals**, die Nachweisung nunmehr unverzüglich an den Kreisausschuß (Kreiskornstelle) Belgard einzusenden.

Belgard, den 10. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Betr. Schulbeiträge.

Reg.-Verfg. v. 24. 2. 22 — II. a 24/8 Nr. 158.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 26. 1. 22 — II. c 24/8 Nr. 2546/21 — Amtl. Schulblatt Nr. 2/22 — weisen wir darauf hin, daß von den dortselbst aufgeführten Schulbeiträgen das Beschulungsgeld in Abzug gebracht werden kann. Auf das Beschulungsgeld für 1920 werden vorweg die für die Zeit vom 1. 4.—31. 12. 20 den Schulverbänden noch gezahlten Staatsbeiträge und lfd. Ergänzungszuschüsse angerechnet werden, so daß nur der dann noch verbleibende Betrag von den Schulbeiträgen abgezogen werden kann.

An Beschulungsgeld für ländl. Schulen für 1920 und für 1921 ist für jedes Jahr und für jede planmäßige Schulstelle mit dem Betrage bis zur Höhe von 6000 Mk. zu rechnen. Den Schulverbänden werden von uns demnächst genaue Abrechnungen über das Beschulungsgeld und über die zu zahlenden Beiträge zur Landesschulkasse zugehen.

Für städtische Schulen ist für jedes Kind mit einem Betrage von 100 Mark für die Jahre 1920 und 1921 zu rechnen.

Veröffentlicht.

Indem ich auf das sämtlichen Schulvorständen zugegangene Rundschreiben vom 10. Februar d. Js. — Tgb. Nr. 11091 — Bezug nehme, gebe ich den Schulvorständen sowie den Herren Gemeindevorstehern anheim, das Beschulungsgeld bis zur Höhe von 6000 Mark für jede planmäßige Schulstelle und für jedes Jahr bei Aufstellung des Notetats und Erhebung einer Gemeindesteuernachtragsumlage zu berücksichtigen, da dieses auf die einzuziehenden Schulbeiträge angerechnet wird.

Das Beschulungsgeld beträgt für jedes am 1. Mai des Vorjahres die Volksschule besuchende schulpflichtige Kind 100 Mark jährlich. Bestehen jedoch in einem Schulverbande (einer Schulgemeinde) weniger Schulstellen als für 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt.

Die nach Kürzung des Beschulungsgeldes verbleibenden restlichen Schulverbandsbeiträge sind, soweit sie nicht aus Etatsmitteln gedeckt werden können durch Erhebung einer Gemeindesteuernachtragsumlage, die bis zum **Ende dieses Monats** beschlossen werden muß, aufzubringen. Der Gemeindebeschluß hat wie folgt zu lauten:

„Es wurde beschlossen:

zur Deckung der an die Landesschulkasse zu zahlenden Schulverbandsbeiträge für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 im Gesamtbetrage von . . . . Mk. eine Gemeindesteuernachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1921 in Höhe von . . . % zu dem staatlich veranlagten Soll der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer zu erheben."

Bei der bei dem Kreisausschuß nachzusuchenden Genehmigung der Nachtragsumlage bitte ich genau anzugeben, zur Deckung welcher einzelnen Beiträge dieselbe erhoben worden ist. Gleichzeitig bitte ich dem Kreisausschuß auch mitzuteilen, welcher Betrag von den aufzubringenden Schulverbandsbeiträgen aus dem im Voranschlage für 1921 zu diesem Zwecke bereitgestellten Mitteln gezahlt worden ist.

Dem Antrage auf Genehmigung der Nachtragsumlage ist auch ein Nachweis über die ordnungsmäßige Zusammenberufung der Gemeindevertretung bezw. Versammlung beizufügen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses noch sogleich den Vorsitzenden der Schulvorstände zur Kenntnis zu geben.

Belgard, den 9. März 1922.

Der komm. Landrat.

Sofort!

Im Anschluß an die Erlasse vom 7. Juli und 29. November 1921, III C Nr. 1410 und 2997.

Infolge der Verzögerung in der Durchführung der behördlichen Anerkennung der Jugendpflegevereine hat der Herr Reichsverkehrsminister angeordnet, daß die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege nach dem bisherigen Verfahren auch über den 1. Januar 1922 hinaus zunächst noch weiter gewährt wird.

Am 1. April 1922 treten entsprechend einem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. Januar 1922 — III 454 — folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

I. Die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege wird unter den tarifarischen Voraussetzungen (Ausführungsbestimmungen C IV zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung im Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I) unterschiedslos allen Jugendpflegevereinen ohne Ansehung der Konfession und der politischen oder sonstigen Stellung ihrer Träger gewährt. Unter **Vereinen für die Jugendpflege** sind alle Vereinigungen zu verstehen, deren Zweck in der Förderung der körperlichen, sittlichen oder geistigen Erziehung der Jugend liegt, also auch Vereine, die sich zwar nicht als Jugendpflegeverein bezeichnen, aber in den ihnen angeschlossenen Jugendabteilungen die Förderung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Erziehung der Jugend tatsächlich bezwecken.

Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nur zu Wanderfahrten, sondern auch zur Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, z. B. zur Austragung von Wettkämpfen, gewährt.

Die Ausführungsbestimmung C IV zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung sieht vor, daß die die Fahrpreisermäßigung beanspruchenden Vereinigungen „behördlich anerkannt und durch die Eisenbahnverwaltung besonders bekanntgegeben" werden müssen.

II. Als behördlich anerkannt haben alle Vereinigungen zu gelten, die einer der unter a—d aufgeführten Organisationen

angehören, vorausgesetzt, daß sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen, nämlich

a) einer staatlichen oder staatlich anerkannten Jugendorganisation,
b) dem Ausschuß der Deutschen Jugendverbände,
c) dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen,
d) der Zentralkommission für Sport und Körperpflege.

Die Vereinigungen haben sich selbständig oder unter Vermittlung ihrer Organisation (a—d) bei den für sie zuständigen Eisenbahndirektionen und Privatbahndirektionen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, zwecks Eintragung in die Liste der zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigten Vereine anzumelden. Diese Anmeldung muß den Namen und die Wohnung des Vereinsvorsitzenden enthalten. Veränderungen sind umgehend anzuzeigen. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Organisation beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Vereinigung ihr angehöre, und daß den vorstehend aufgeführten Bedingungen genügt ist.

Die Vordrucke zu den Anträgen auf Gewährung einer Fahrpreisermäßigung können sowohl von der Vereinigung selbst wie durch ihre Organisationen bezogen und mit Stempel versehen werden. Die Anträge auf Gewährung der Fahrpreisermäßigung im einzelnen Fall müssen aber von den Vereinen selbst gestellt und mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen werden. Durch diese Bestimmung soll den Eisenbahndirektionen die Möglichkeit gegeben werden, aus den Anträgen den Namen des Vereins zu ersehen, um seine Berechtigung nachprüfen zu können.

III. Die Vereinigungen, die einer der unter a—d angeführten Organisationen nicht angehören, bedürfen einer besonderen behördlichen Anerkennung. Diese regelt sich nach folgenden Bestimmungen (1 bis 6):

„1. Die Anerkennung wird durch die Jugendämter, und wo solche noch nicht bestehen, durch die Ortsbehörden (Gemeindevorstand, Polizeibehörde) ausgesprochen.

2. Die Anträge auf Anerkennung sind an diese Behörden zu richten.
In den Anträgen ist
a) der Name, der Sitz und Zweck des Vereins,
b) der Name und die Wohnung des Vorsitzenden genau anzugeben. Ferner sind die Satzungen des Vereins beizufügen.

3. Nach Prüfung des Antrags hat die Behörde (Jugendamt, Ortsbehörde), wenn sie ihm zustimmt, die Anerkennung des Vereins auszusprechen und den Antrag unter Beifügung der Satzung an die Eisenbahnverwaltung (Eisenbahndirektion, Privatbahndirektion), in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, abzugeben.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat den Verein von seiner Anerkennung zu benachrichtigen und ihn in eine Liste der zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigten Vereine aufzunehmen.

5. Je eine Ausfertigung der unter 4 genannten Liste ist von der Eisenbahnverwaltung ihren Dienststellen, die mit dem Verkauf der Vordrucke zu den Anträgen auf Fahrpreisermäßigung beauftragt sind, sowie der Verkehrskontrolle für den Personenverkehr und den Stellen, denen die Fahrkartenausgaben unmittelbar unterstellt sind, zu überweisen. Von allen Aenderungen und Ergänzungen dieser Liste ist allen genannten Stellen von der Eisenbahnverwaltung Kenntnis zu geben.

6. Die Abgabe der Vordrucke zu den Anträgen auf Fahrpreisermäßigung erfolgt bei der dem Verein von der Eisenbahnverwaltung mitzuteilenden Stelle nur auf schriftlichem, mit dem Vereinsstempel zu versehenden Antrag des Vereinsvorsitzenden."

IV. Die nach a—d verantwortlichen Stellen sowie die Jugendämter und Ortsbehörden dürfen die von ihnen zu erstattenden Anmeldungen nur nach sorgfältiger Prüfung der vorstehenden Bedingungen machen, da sie sonst der ihnen auf Grund dieser Bestimmungen zustehenden Sonderstellung verlustig gehen müssen.

Zu den vorstehenden Bestimmungen bemerke ich folgendes:

Die der preußischen staatlichen Organisation (Orts-, Kreis-, Bezirksausschüssen) für Jugendpflege angeschlossenen Vereine sind hiernach **infolge ihrer Zugehörigkeit zu dieser Organisation** zum Genuß der Fahrpreisermäßigung berechtigt und bedürfen für diesen Zweck keiner besonderen Anerkennung durch ein Jugendamt oder durch eine andere amtliche Stelle.

Die Anmeldung für die Liste der zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung berechtigten Vereine (Abschnitt II, zweiter Absatz) ist in der Weise zu bewirken, daß die Orts-, Stadt- usw. Ausschüsse eine Nachweisung der ihnen unmittelbar angehörenden Einzel-Vereine unter Angabe des Namens und der Wohnung des Vorsitzenden aufstellen. Am Schluß der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß die aufgeführten Vereine dem Ausschuß angehören. Diese Nachweisung ist schleunigst an den Kreisausschuß für Jugendpflege (Stadtausschuß in den selbständigen Stadtkreisen) bezw. dem Landrat — in Berlin an den Hauptausschuß für Jugendpflege und Leibesübungen — einzureichen.

Von diesen Stellen sind nach Prüfung unverzüglich die Nachweisungen der Ortsausschüsse sowie gegebenenfalls die von ihnen aufgestellte Liste der ihnen unmittelbar angehörigen Einzelvereine an die zuständigen Eisenbahndirektionen und Privatbahndirektionen weiterzugeben.

Später eintretende Veränderungen sind auf dem gleichen Wege anzuzeigen.

Berlin W 66, den 3. Februar 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
gez.: Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen ländlichen Jugendvereinen mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß ich sobald als möglich sowohl der Eisenbahndirektion Stettin als auch der Kleinbahndirektion zu Köslin eine Liste aller dem „Kreisausschuß für Jugendpflege" angeschlossenen Jugendvereine zugehen lasse.

Es empfiehlt sich, daß neu entstehende Jugendvereine sofort ihren Beitritt zum Kreisausschuß für Jugendpflege hier im Landratsamt erklären. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige hierher unter gleichzeitiger Benennung des Vorsitzenden nach Name, Stand und Wohnort sowie Angabe der Mitgliederzahl.

Die ländlichen Ortsvorstände ersuche ich, die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Kreisblatts ihren Jugendvereinen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 10. März 1922.

Der komm. Landrat.

Landjäger-Bezirkseinteilung.

Infolge Kommandierung des Oberlandjägers Mau in Gr. Panknin nach Oberschlesien und des Landjägers Jork in Belgard nach Grünheide werden die Bezirke der beiden Landjäger wie folgt aufgeteilt.

Es erhalten:

1. Oberlandjäger Rost, Standort Belgard:
Gr. Panknin, Kl. Panknin, Neu Lülfitz, Alt Lülfitz, Buchhorst, Redlin, Rostin, Uhlenburg, Vorwerk, Ackerhof, Denzin, Roggow, Boissin und Ristow mit den dazugehörigen Ausbauten.

2. Landjäger Gruschka, Standort Bulgrin:
Klempin, Siedkow, Gr. und Kl. Dubberow und Schlennin mit den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

3. Oberlandjäger Pipahl, Standort Podewils, übernimmt

bis auf Weiteres von dem Bezirk des Oberlandjäger Rost folgende Ortschaften: Schinz, Latzig, Standemin, Kamissow und Natztow mit Vorwerken und Ausbauten.

4. Der Oberlandjäger Koos in Polzin ist erkrankt.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

1. Oberlandjäger Kollesch, Standort Polzin:

Buslar mit Neu Buslar, Ziegelwiese, Jagertow mit Neu Jagertow mit Vorwerken und Ausbauten.

2. Oberlandjäger Podschun, Standort Luisenbad, bei Polzin:

Kl. Poplow, Gr. Poplow, Brutzen und Hagenhorst mit den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

3. Landjäger Strehlow, Standort Damen:

Collatz mit Waldhof und Neu Collatz mit Nemrin mit Ausbauten.

Belgard, den 10. März 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Imkerlehrgang für Kriegsbeschädigte.

In der Zeit vom 29. Mai bis 3. Juni 1922 findet in Köslin ein Imkerlehrgang statt, an dem Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Die Ortsbehörden ersuchen wir festzustellen, ob geeignete Kriegsbeschädigte, insbesondere solche, die sich ansiedeln wollen, vorhanden sind. Anträge auf Teilnahme von Kriegsbeschädigten, die für die Zeit des Lehrganges eine Beihilfe erhalten, bitten wir bis spätestens 1. Mai d. Js hierher gelangen zu lassen.

Belgard, den 10. März 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Gemäß § 7 der Köranweisung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 25. Oktober 1921 (Amtsblatt Nr. 45 S. 262/63) hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 7. d. Mts. beschlossen:

1. Bei der ordentlichen Körung der Ziegenböcke sind an Gebühren 15 M. für den Ziegenbock an die Kreiskommunalkasse zu entrichten, im Falle der Abkörung ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

   Bei einer außerordentlichen Körung werden Gebühren in dreifacher Höhe erhoben.
2. Die Festsetzung des Deckgeldes bleibt der Uebereinkunft der Beteiligten überlassen, jedoch beträgt das Mindestdeckgeld für Ziegenböcke 12 M.

   Wird das gleiche Muttertier mehrmals vorgeführt, so ermäßigt sich der Satz vom 2. Sprunge ab auf 3 M.
3. Die Reisekosten und Tagegelder der Körausschußmitglieder betragen:

   a) Tagegelder 30,— M.

   b) Reisekosten für 1 km Eisenbahnweg 0,46 M.

   „ für 1 km Landweg 1,— M.

Belgard, den 9. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen, Rittergutsbesitzer Pretzell in Heyde hat seine Amtsvorstehergeschäfte bereits wieder übernommen.

Belgard, den 11. März 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Spar- und Kredit-Verein zu Belgard

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bilanz am 31. Dezember 1921.

Aktiva	M	Passiva	M
1. Kassa-Konto	16 892,74	1. Guthaben der Mitglieder	49 522,80
2. Bankguthaben	133 928,20	2. Reservefonds	52 701,70
3. Wertpapiere	173 830,—	3. Spezialreservefo ds	36 180,35
4. Wechsel Konto	627 070,—	4. Delkredere-Konto	1 079,35
5. Fernsprechamt	1 000,—	6. Spareinlagen	776 498,43
6. Geschäftsutensilien	3 000,—	6. Am Schlusse des Jahres fällige Zinsen für Spareinlagen	27 393 65
7. Rückständige Zinsen auf Wertpapiere	1 554,69	7. Kontokorrent-Konto	477,67
8. Reichsbank-Giro-Konto	1 000,—	8 Reichsbank auf Lombard-Konto	500,—
		9. Wohlfahrts-Konto	80,—
		10. Kapitalertragsteuer	3 031,45
		11. Vorauserhobene Wechselzinsen	3 584,65
		12 Konto pro Diverse	734,51
		13. Reingewinn	6 488,07
	958 275,63		958 275,63

Gewinn- und Verlust-Konto.

Kredit		Debet	
1. Geschäftsunkosten	13 237,21	1. Vortrag aus dem Jahre 1920	198,15
2. Abschreibung auf Geschäftsutensilien	450,—	2. Kursgewinn an Effekten	510,—
3. Reingewinn	6 488,07	3. Zins-Ueberschuß	19 467,13
	20 175,28		20 175,28

Gewinn-Verteilung.

1. 6 % Dividende an die Mitglieder lt. Beschluß der Gen.-Vers.	2 616,18
2. dem Reservefonds	1 000,—
3. dem Vorstand und Aufsichtsrat	2 850,—
4. Vortrag auf 1922	21,89
	6 488,07

Mitglieder-Bewegung.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Jan. 1921		161
Neuhinzugetreten im Laufe des Jahres		18
		179
Ausgeschieden durch Tod	3	
„ „ Kündigung	4	7
Mitgliederstand am 1. Januar 1922		172

Der Vorstand.

Albert Krüger, Direktor. Albert Bannatz, Rendant. F. W. Werner, Kontrolleur.

Geschäfts-

Briefbogen, Geschäftsumschläge, Postkarten, Mitteilungen, Mahn-Briefe

in guter Ausführung fertigt an

Buchdruckerei

Belgarder Zeitung

Belgard / Pers.

Blumenstrasse 13.

Roquefort- Holländer- Edamer- Schweizer- Tilsiter- Harzer- Romadour- Kräuter- **Käse** empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Buchweizengrütze, Gerstgrütze, Gerstgraupen, Hafergrütze, Haferflocken empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.